

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Juli 1951

Nummer 32

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
17. 7. 51	Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)	87	18. 7. 51	Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 111 (Dortmund VI)	89
3. 7. 51	Verordnung über die Speiseroile für die deutsche Seeschifffahrt und Seefischerei	88	3. 7. 51	Verwaltungsverordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) auf Grund des Beschlusses der Landesregierung	90
9. 7. 51	Verordnung über die Neuwahl zu der Vertretung im Landkreis Coesfeld	89			

Gesetz

über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz).

Vom 17. Juli 1951

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeines.

§ 1

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen wird, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen, insbesondere auch durch Staatszuschüsse gedeckt sind, eine Umlage von den landwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von jeder Landwirtschaftskammer für ihren Bezirk Beschluß zu fassen.

§ 2

(1) Die Umlage wird für jede Landwirtschaftskammer entsprechend deren Beschluß (§ 1 Absatz 2) durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Abweichend von dem Beschluß der Landwirtschaftskammer (§ 1 Absatz 2) kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach nochmaliger Anhörung der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtags die Umlage durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen einschließlich der Staatszuschüsse die Gefahr besteht, daß

a) die Umlage nicht ausreicht, um die der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben in dem Umlage zu erfüllen, in dem die Aufgaben von ihr übernommen worden sind, oder

b) die Umlage in unangemessener Weise den Betrag übersteigt, der zur Erfüllung der Aufgaben genügt.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann eine von dem Beschluß der Landwirtschaftskammer abweichende Festsetzung der Umlage nicht mit der Gefahr der Unzulänglichkeit der beschlossenen Umlage begründen, wenn er der Landwirtschaftskammer neue Aufgaben übertragen hat, ohne daß die Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten geregelt ist. Das gleiche gilt, wenn die Summe der Staatszuschüsse so stark vermindert wird, daß infolge der Verminderung wesentliche, der Landwirtschaftskammer obliegende Aufgaben nicht erfüllt werden können.

(4) Kommt ein Beschluß der Landwirtschaftskammer nicht rechtzeitig zustande, so kann die Umlage durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten des Landtags durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Umlage darf dabei die Höhe nicht überschreiten, die unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen einschließlich der Staatszuschüsse notwendig ist, damit die der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben in dem von ihr übernommenen Umlage erfüllt werden können.

§ 3

Die Umlage wird erhoben von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 3 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986).

§ 4

Von der Umlage sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe insoweit befreit, als ein Steuermeßbetrag auf Grund der Befreiungsvorschriften in § 4 des Grundsteuergesetzes für sie nicht festgesetzt worden ist.

§ 5

(1) Schuldner der Umlage ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

(2) Neben dem Schuldner der Umlage haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften. Soweit ein Betrieb verpachtet ist, haften für die Umlage Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Pächter zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

(3) Die Umlage ruht auf den Betrieben als öffentliche Last.

§ 6

(1) Der Umlagemaßstab für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3) ist der für die Grundsteuer maßgebende Einheitswert.

(2) Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in den Fällen des § 33 (Mindestwert) des Reichsbewertungsgesetzes zur Vermeidung von Unbilligkeiten ein anderer Wert als Umlagemaßstab tritt.

§ 7

(1) Die Umlage ist als Jahresumlage in Tausendteilen des auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festzusetzen. Die Tausendteile können auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) Ist von der Ermächtigung des § 6 Absatz 2 Gebrauch gemacht worden, so tritt der nach dieser Vorschrift maßgebende Wert an die Stelle des Einheitswertes.

§ 8

(1) Die Mindesthöhe der Umlage beträgt 5 DM jährlich.

(2) Die Umlage wird auf volle 0,10 DM abgerundet. Beträge bis zu 0,05 DM werden nach unten, Beträge über 0,05 DM nach oben abgerundet.

(3) Eine Umlage wird nicht erhoben, wenn nach Abrechnung gemäß § 7 Absatz 1 der Einheitswert (§ 6 Absatz 1) oder der nach § 6 Absatz 2 maßgebende Wert weniger als fünfzehnhundert DM beträgt.

§ 9

Für Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang in einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer ausüben, ist Umlagemastab für das Erhebungsjahr die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

§ 10

(1) Die Jahresumlage für Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang in einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer ausüben (§ 9), beträgt

bis zu 2 Arbeitskräften	5 DM
bei 3 Arbeitskräften	6 DM
bei 4 bis 5 Arbeitskräften	18 DM
bei 6 und mehr Arbeitskräften	54 DM

wenn die Umlage (§ 7) auf 1 je Tausend des Einheitswertes festgesetzt ist.

(2) Die Jahresumlage erhöht oder ermäßigt sich entsprechend der Erhöhung oder Ermäßigung der nach § 7 festgesetzten Umlage.

§ 11

Die Umlage wird für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) erhoben und ist am 15. Oktober eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig, erstmals am 15. Oktober 1951 für das Rechnungsjahr 1951.

Veranlagung, Erhebung und Abführung der Umlage.

§ 12

(1) Auf das Verfahren zur Festsetzung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Umlage der Landwirtschaftskammern sowie auf das Rechtsmittelverfahren sind unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Bestimmungen der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag der Landwirtschaftskammer kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Finanzämter anweisen, in einer Mehrzahl gleichgearteter Fälle von einer Veranlagung abzusehen oder die Umlage zu erlassen.

§ 13

(1) Die Umlage wird von den Finanzämtern veranlagt.
(2) Die Umlagebescheide gelten als Bescheide im Sinne des § 211 der Reichsabgabenordnung.

(3) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei.

(4) Als Wert des Streitgegenstandes (§ 311 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) gilt der fünffache und, wenn keine Entscheidung in der Sache ergeht, der einfache Jahresbetrag der streitigen Umlage.

§ 14

Das Umlageaufkommen wird von den Finanzbehörden nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 5 v. H. innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang an die zuständigen Landwirtschaftskammern abgeführt.

Schlußbestimmungen.

§ 15

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzminister erlassen gemeinsam unbeschadet der Vorschrift des § 2 die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Arnold. Lübke.

— GV. NW. 1951 S. 87

Verordnung über die Speiserolle für die deutsche Seeschifffahrt und Seefischerei.

Vom 3. Juli 1951.

Gemäß § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Schiffen, deren Heimathafen, und auf Schiffen, deren Registerhafen in Ermangelung eines Heimathafens im Lande Nordrhein-Westfalen liegt, bestimmen sich die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke nach der als Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Speiserolle.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Für auf Fahrt befindliche Schiffe wird als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Speiserolle der Tag des Anlaufens des nächsten Hafens bzw. Proviantausrüstungsplatzes festgesetzt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister
Arnold. für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträter.

Anlage zur Verordnung vom 3. Juli 1951.

Speiserolle für die deutsche Seeschifffahrt und Seefischerei.

Wochenrationen pro Besatzungsmitglied

	Küche	Messe	Insgesamt
1. Fleisch	2800 g	—	2800 g
Die Fleischmahlzeiten sollen abwechslungsreich sein, wobei			
400 g Rind- bzw. Hammel- bzw. Kalbfleisch			
= 325 g Schweinefleisch			
= 225 g Speck			
= 200 g Dosenfleisch			
als Tagesration gerechnet werden.			
2. Fette	200 g	500 g	700 g
Von der Messeration müssen mindestens 250 g Butter sein. Schmalz rechnet im Verhältnis zu Fett 80:100			
3. Fisch	Frischfisch 500 g oder Räucherfisch 300 g oder Marinaden	— — bzw. 300 g	500 g
Kann einmal wöchentlich als Hauptmahlzeit anstelle von 400 g Fleisch gegeben werden. (Gilt nicht für Hochseefischerei.)			
4. Brot	—	3500 g	3500 g
5. Mehl	1050 g	—	1050 g
davon 30 % Weizenmehl 500 g Brot = 350 g Mehl			
6. Zucker	200 g	150 g	350 g
7. Marmelade bzw. Kunsthonig	—	500 g	500 g
8. Aufschnitt	—	250 g	250 g
9. Käse	—	250 g	250 g
Fetigehalt nicht unter 30 %			
10. Eier	—	2 Eier	2 Eier
ggf. 25 g Trockenvolleipulver			
11. Kartoffeln	8000 g	—	8000 g

	Küche	Messe	Insgesamt
12. Hülsenfrüchte	500 g	—	500 g
13. Nahrungsmittel	500 g	—	500 g
14. Gemüse (frisch)	3000 g	—	3000 g
oder Trockengemüse	300 g	—	bzw. 300 g
oder Gemüsekonserven	2 Dosen	—	2 Dosen
15. Essiggemüse, Sauerkraut, Rote Beete und Gewürzgurken	nach Küchenbedarf	—	—
Sauerkraut ersetzt eine Gemüsemahlzeit			
16. Früchte, frisch	—	500 g	500 g
oder in Dosen	—	—	—
oder Trockenobst	250 g	— bzw. 250 g	— bzw. 250 g
17. Bohnenkaffee	—	50 g	50 g
Kaffeeersatz	—	150 g	150 g
18. Tee	—	30 g	30 g
19. Dosenmilch	170 g	85 g	255 g
20. Fruchtsaft	0,1 l	—	0,1 l
21. Zwiebeln und Küchengewürze	—	—	—
verschiedenster Art nach Bedarf			

Allgemeine Bestimmungen:

- a) Der frische Proviant und das Essen sollen möglichst Klima und den Jahreszeiten angepaßt werden.
- b) Für das Maschinenpersonal ist während der Wache nach Bedarf Hafer- oder Gerstengrütze in Wasser als Getränk zu geben.

— GV. NW. 1951 S. 88

Verordnung über die Neuwahl zu der Vertretung im Landkreis Coesfeld.

Vom 9. Juli 1951.

In Ausführung der zweiten Verordnung über die Abänderung der Verordnung über Neuwahlen zu den Vertretungen in einem Landkreis und in Ämtern und Gemeinden vom 10. Februar 1951 (GV. NW. S. 25) ordne ich für die Neuwahl zu der Vertretung im Landkreis Coesfeld folgende Termine und Fristen an:

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 30. 6. 1951
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 31. 8. 1951
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 3 bis 10. 9. 1951
4. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 11. 9. 1951
5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 13. 9. 1951
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 15. 9. 1951
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen auf der Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19 und 20 GWG) 17. 9. 1951 18 Uhr
8. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 25. 9. 1951 18 Uhr
9. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 26. 9. 1951
10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 24. 9. 1951 18 Uhr

11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 25. 9. 1951
12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO zu § 11 Abs. 2 GWG) 21. bis 28. 9. 1951
13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG) 30. 9. 1951 8—18 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 89

Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein- Westfalen im Wahlkreis 111 (Dortmund VI). Vom 18. Juli 1951.

Der Abgeordnete Paul Steinert ist am 4. Juli 1951 gestorben. Gemäß § 38 Abs. 1 LWG. bestimme ich für die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 111 (Dortmund VI), und zwar unter gleichzeitiger Bekanntgabe der sich aus dem Landeswahlgesetz und der Verordnung vom 27. März 1950 (GV. NW. S. 48) ergebenden Termine und Fristen:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 LWG) 12. 8. 1930
2. Anfangstermin des für den Wohnsitz maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG) 12. 5. 1951
3. Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1a LWG) 12. 8. 1926
4. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1b LWG) 12. 8. 1950
5. Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) (§ 17 Abs. 3 LWG) 27. 7.— 1. 8. 1951
6. Letzter Tag für die Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen (§ 17 Abs. 3 LWG) 2. 8. 1951
7. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen an den Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) 4. 8. 1951
8. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) 6. 8. 1951
9. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Erklärung der Zustimmung (§ 22 LWG) 2. 8. 1951 18 Uhr
10. Letzter Termin für die Beseitigung formeller Mängel der Wahlvorschläge (DVO Abs. 3 zu § 22 Abs. 2 LWG) 4. 8. 1951 18 Uhr
11. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 25 LWG) 6. 8. 1951 18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 24 LWG) 8. 8. 1951
13. Ausstellung von Wahlscheinen (DVO zu § 4 LWG) 3.—10. 8. 1951 18 Uhr
14. Wahltag 12. 8. 1951 8—18 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 89

Verwaltungsverordnung
über die Bestimmung der Anmeldebehörde im Sinne
von § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai
1951 (BGBl. I S. 291) auf Grund des Beschlusses der
Landesregierung.
Vom 3. Juli 1951.

Zuständige Anmeldebehörde im Sinne von § 24, Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) ist für die im Land Nordrhein-Westfalen wohnhaften, nicht im öffentlichen Dienst befindlichen Geschädigten

aus dem Bereich der Finanzverwaltung:

die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige
Oberfinanzdirektion,

aus dem Bereich der Justizverwaltung:

der Vorstandbeamte des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichtes,

aus dem Bereich der Unterrichtsverwaltung,

soweit die geschädigten Lehrkräfte an kommunalen oder staatlichen höheren Schulen waren:

das Schulkollegium,

soweit die geschädigten Hochschullehrer und Dozenten an Lehrerbildungsanstalten (päd. Akademien) waren:

der Kultusminister,

aus dem Bereich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

das Landesarbeitsamt;

im übrigen ist der Regierungspräsident die zuständige Anmeldebehörde.

Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für solche nicht wieder im öffentlichen Dienst beschäftigte Geschädigte der Dienststellen des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von der Bundespostverwaltung, der Bundesbahn, der Wasserstraßenverwaltung, der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein sowie dem Auswärtigen Dienst weitergeführt werden. Für diese Geschädigten bestimmt der Bund die zuständige Anmeldebehörde.

Düsseldorf, den 3. Juli 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 90